

Schnittstellen zwischen Insolvenzrecht und Versicherungsrecht

Insolvenzen im Schadenfall, Besonderheiten im und
zum Versicherungsrecht, prozessuale Fragen

24.09.2025 15:00 Uhr

Rechtsanwalt Michael Kneip

RA Kneip

Langjährige Berufserfahrung:

- Berufshaftpflicht für Architekten und Ingenieure
- Privates Baurecht

- Technische Versicherung
- Industrielle Feuerversicherung

15 Jahre Berufserfahrung: Komplex-Schäden

Industrielle Feuerversicherung:

- Brand Schweinezucht Alt-Tellin 2021 (100 Mio. €) VN
- Brand Raffinerie in Dänemark 2020 (80 Mio. €) VN
- Brand bei Chemieunternehmen 2024 (160 Mio. €) VR

Berufshaftpflicht:

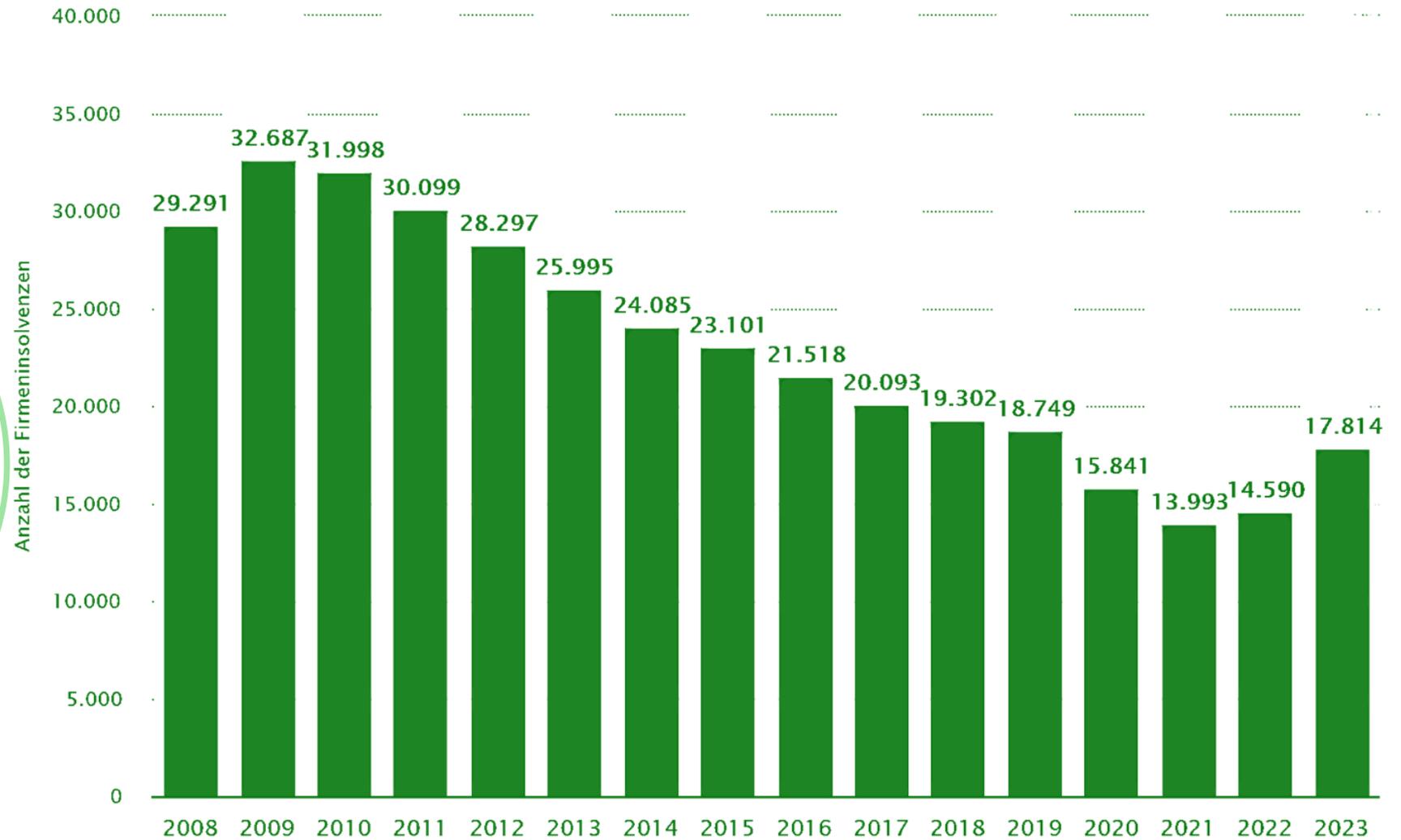
- Abwehr von Planungsfehler Brückenstatik (20 Mio. €)
- Abwehr nach Tunneleinsturz 500 Mio €
- Abwehr von Mängeln im vorbeugenden Brandschutz nach Großbrand (40 Mio. €)
- Zahlreiche Haftungsfälle Ingenieurbau

Insolvenzrecht

Insolvenzrecht und Schadenbearbeitung, Besonderheiten im Versicherungsrecht

1. Wesentliche Grundzüge des Insolvenzrechts für die Schadenbearbeitung
2. Bearbeitungsbesonderheiten bei Insolvenz des VN / VN wirkt nicht mit, was muss VR noch machen?
3. Abwicklung von Vergleichen und Zahlungen im Insolvenzfall
4. Bearbeitung von Auskunftsansprüchen gegen den VR im Insolvenzfall
5. Betriebshaftpflichtversicherung Insolvenz

Übersicht Insolvenzen 2008 bis 2023

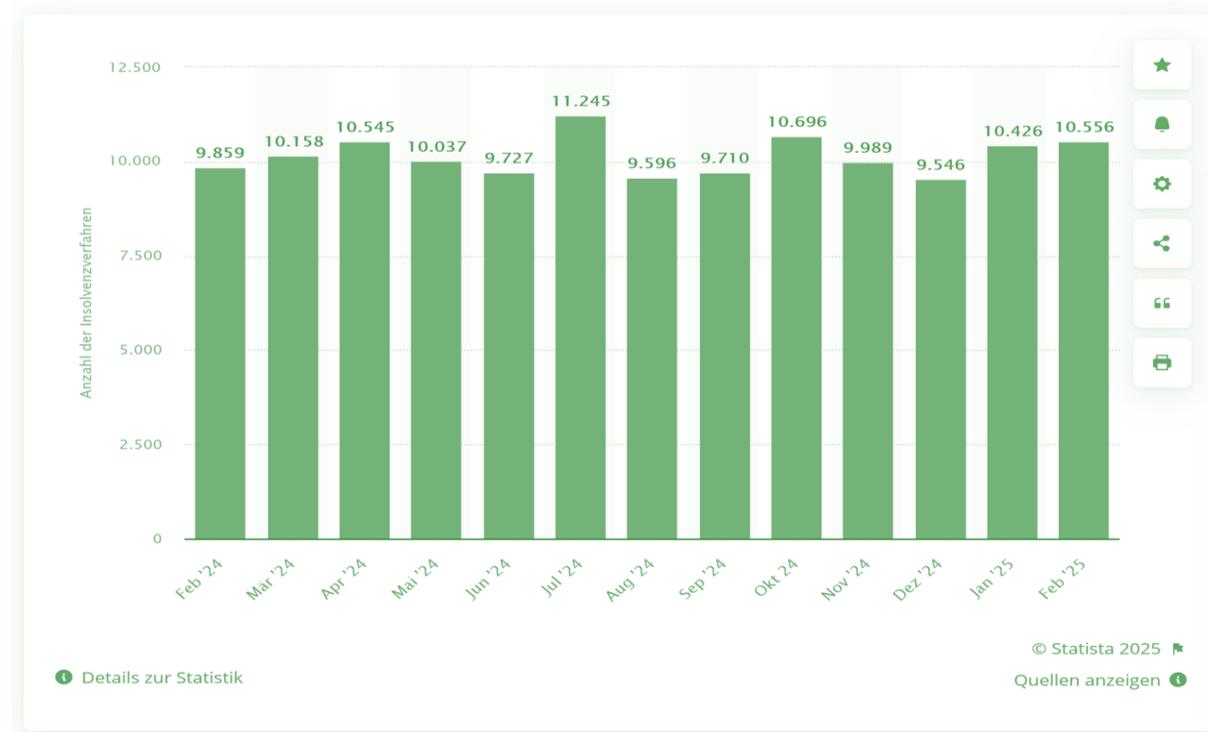


[Details zur Statistik](#)

© Statista 2024

[Quellen anzeigen](#)

Insolvenzen bis 02/2025



Insolvenz am Bau

Die wirtschaftliche Krise



Ü
B
E
R
S
I
C
H
T



PROJECT Immobilien: Insolvenzverfahren eröffnet

Das Amtsgericht Nürnberg hat mittlerweile die Insolvenzverfahren über Gesellschaften der PROJECT Immobilien-Gruppe eröffnet. Derweil verhandelt der Insolvenzverwalter weiter über die Fortsetzung laufender Bauprojekte. Unbebaute Grundstücke werden in einem Investorenprozess vermarktet.

Bei der insolventen PROJECT Immobilien-Gruppe kommen die Bemühungen zur Fortsetzung der laufenden Bauprojekte weiter voran – so heißt es vonseiten der Insolvenzverwalter. Das zuständige Amtsgericht Nürnberg hat inzwischen die Insolvenzverfahren über die Gesellschaften der PROJECT Immobilien-Gruppe eröffnet, die in der ersten August-Hälfte Insolvenz angemeldet hatten ([AssCompact berichtete](#)).



BaFin stellt Insolvenzantrag für d.i.i. Investment GmbH

Anfang April hat die d.i.i. Deutsche Invest Immobilien AG Insolvenz angemeldet. Nun hat die BaFin für deren Kapitalverwaltungsgesellschaft d.i.i. Investment GmbH einen Insolvenzantrag gestellt und ein Veräußerungs- und Zahlungsverbot erlassen. Die KVG verwaltet 16 AIFs, darunter zwei Publikums-AIFs.

Der auf Wohnimmobilien spezialisierte Fondsanbieter d.i.i. Deutsche Invest Immobilien AG hat vor Kurzem Insolvenz angemeldet ([AssCompact berichtete](#)). Nun hat die Finanzaufsicht BaFin für deren Tochtergesellschaft d.i.i. Investment GmbH einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt und ein Veräußerungs- und Zahlungsverbot erlassen. Anders als die Muttergesellschaft (die d.i.i. Deutsche Invest Immobilien AG) untersteht die d.i.i. Investment, eine Kapitalverwaltungsgesellschaft mit der Erlaubnis zur Verwaltung von Fonds, der Aufsicht der BaFin.

Hohe Komplexität: 2 Insolvenzverwalter

2. **Versicherungsnehmer und Beitragsschuldner**

d.i.i. Invest Immobilien GmbH
Akilindastr. 36
82166 Gräfelfin

2.1 **Mitversicherungsnehmer:**

14.Neubau E GmbH
Akilindastr. 36
82166 Gräfelfing

d.i.i. 102 Immobilien GmbH
c/o d.i.i. Invest Immobilien GmbH
Akilindastr. 36
82166 Gräfelfing

Rechtspolitik - Zweck des Insolvenzverfahrens

- Kein *Kampf aller gegen alle*, sondern Rechtsfrieden
- Verhinderung des *Gläubigerwettrlaufs*

Übersicht Insolvenzverfahren



Wichtige Begriffe Insolvenzrecht

Wichtige Begriffe

- Die Insolvenzordnung sieht drei Insolvenzgründe vor:
 - Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO).
 - Drohende Zahlungsunfähigkeit (§ 18 InsO).
 - Überschuldung (§ 19 InsO).

Insolvenzeröffnungsverfahren eingeleitet; regelmäßig mit vorläufigem Insolvenzverwalter



Vorläufiges Insolvenzverfahren

§ 21 InsO – Anordnung von vorläufigen Maßnahmen

(1) Das Insolvenzgericht hat alle Maßnahmen zu treffen, die erforderlich erscheinen, um bis zur Entscheidung über den Antrag eine den Gläubigern nachteilige Veränderung in der Vermögenslage des Schuldners zu verhüten. Gegen die Anordnung der Maßnahme steht dem Schuldner die sofortige Beschwerde zu.

(2) Das Gericht kann insbesondere

1. einen vorläufigen Insolvenzverwalter bestellen, für den § 8 Abs. 3 und die §§ 56, 58 bis 66 entsprechend gelten; ...
2. dem Schuldner ein allgemeines Verfügungsverbot auferlegen oder anordnen, dass Verfügungen des Schuldners nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam sind;
3. Maßnahmen der Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner untersagen oder einstweilen einstellen, soweit nicht unbewegliche Gegenstände betroffen sind;

§ 22 InsO – Rechtsstellung des vorläufigen Insolvenzverwalters

(1) Wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt und dem Schuldner ein allgemeines Verfügungsverbot auferlegt, so geht die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über das Vermögen des Schuldners auf den vorläufigen Insolvenzverwalter über. In diesem Fall hat der vorläufige Insolvenzverwalter:

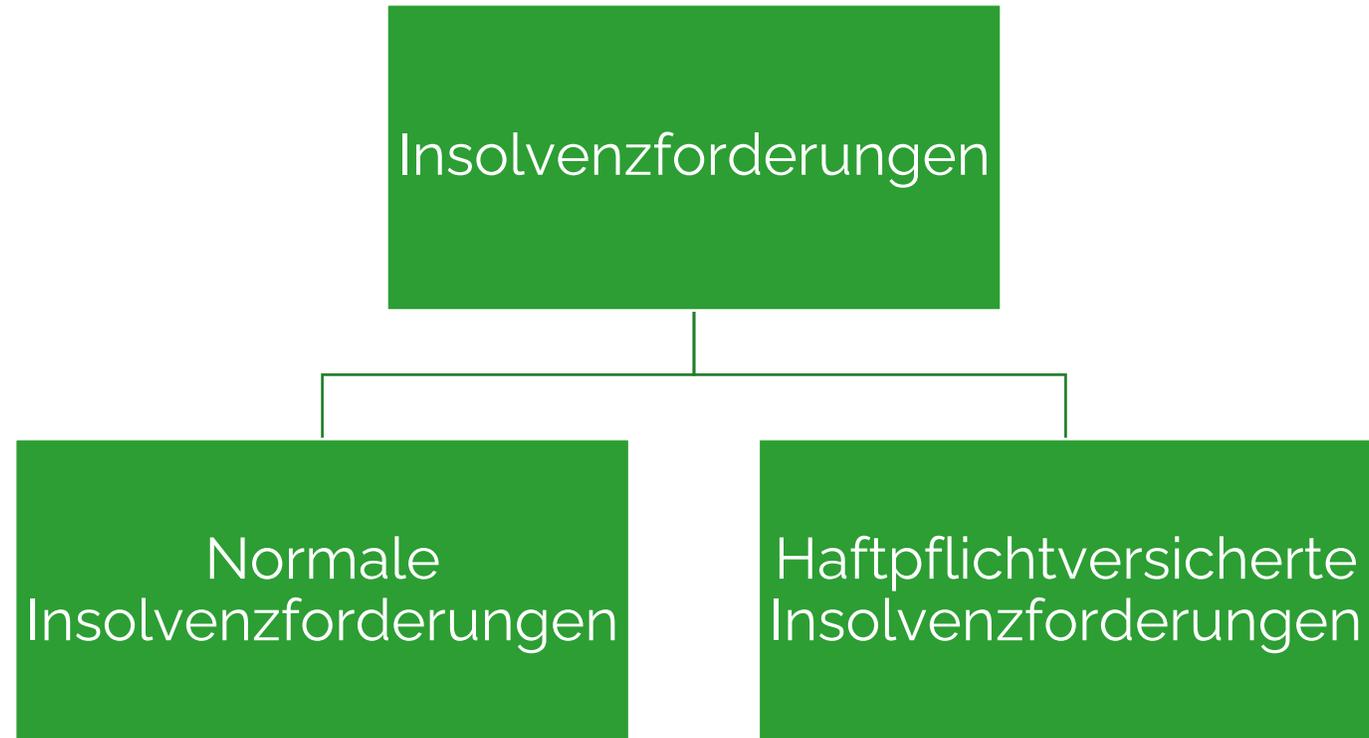
1. das Vermögen des Schuldners zu sichern und zu erhalten;
2. ein Unternehmen, das der Schuldner betreibt, bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens fortzuführen, soweit nicht das Insolvenzgericht einer Stilllegung zustimmt, um eine erhebliche Verminderung des Vermögens zu vermeiden;
3. zu prüfen, ob das Vermögen des Schuldners die Kosten des Verfahrens decken wird; das Gericht kann ihn zusätzlich beauftragen, als Sachverständiger zu prüfen, ob ein Eröffnungsgrund vorliegt und welche Aussichten für eine Fortführung des Unternehmens des Schuldners bestehen.

Insolvenzforderungen

24.09.2025

Insolvenzen im Schadenfall

Insolvenzforderungen



Normale Insolvenzforderungen

01

Anmeldung der Forderung zur Insolvenztabelle.

02

Sämtliche Vergütungsforderungen

03

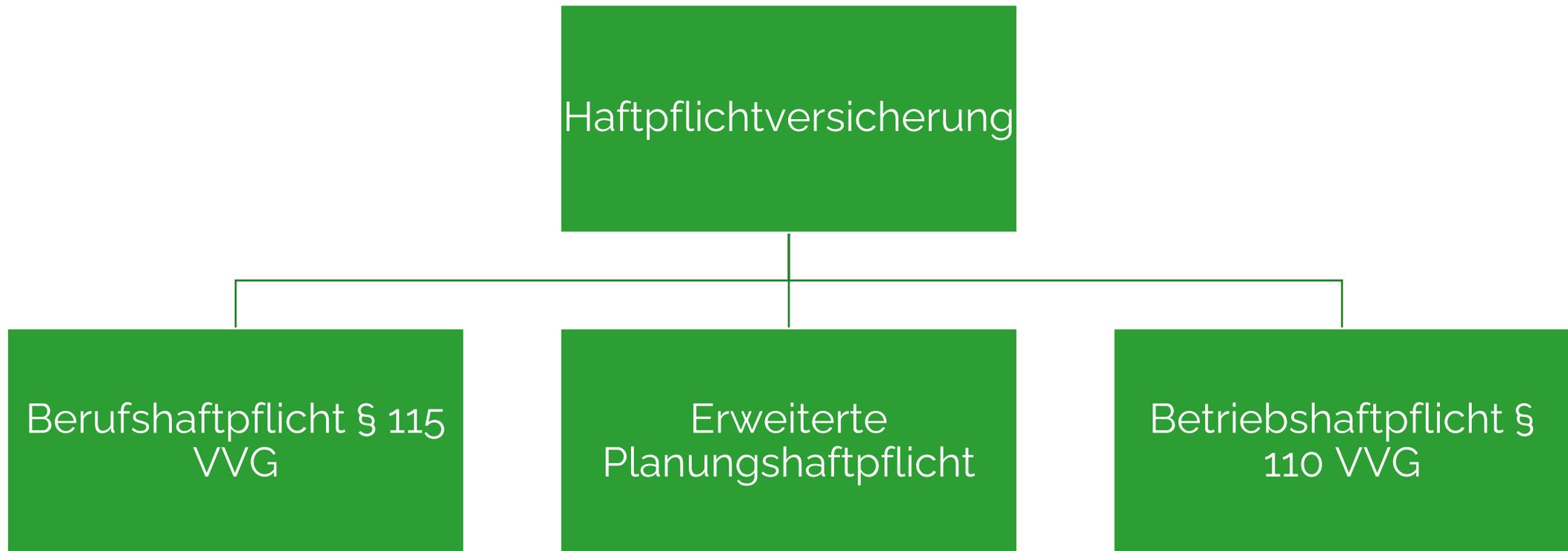
Quotaler Ausgleich der berechtigten Forderungen aus der zur Verfügung stehenden Insolvenzmasse.

04

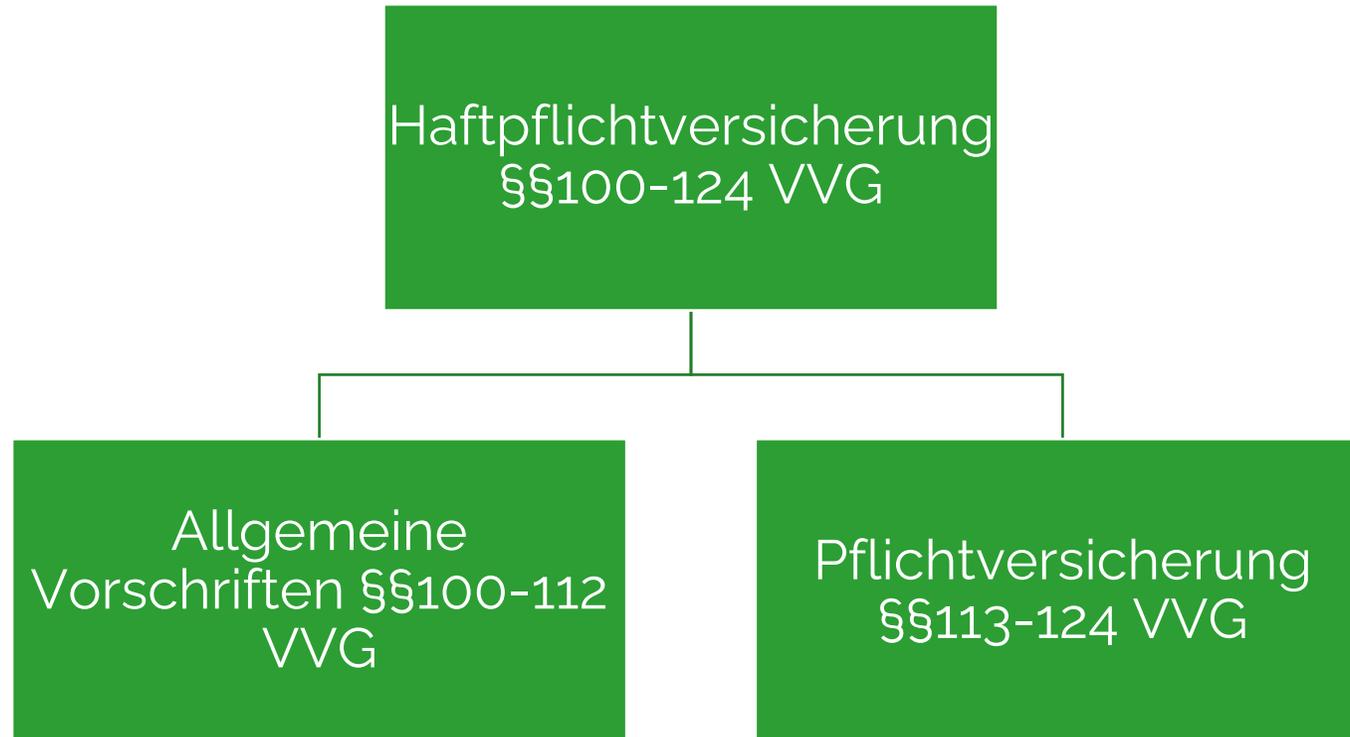
Insolvenzmasse < Summe aller Einzelforderungen !

•>> Nur quotaler Befriedigung der Einzelforderung

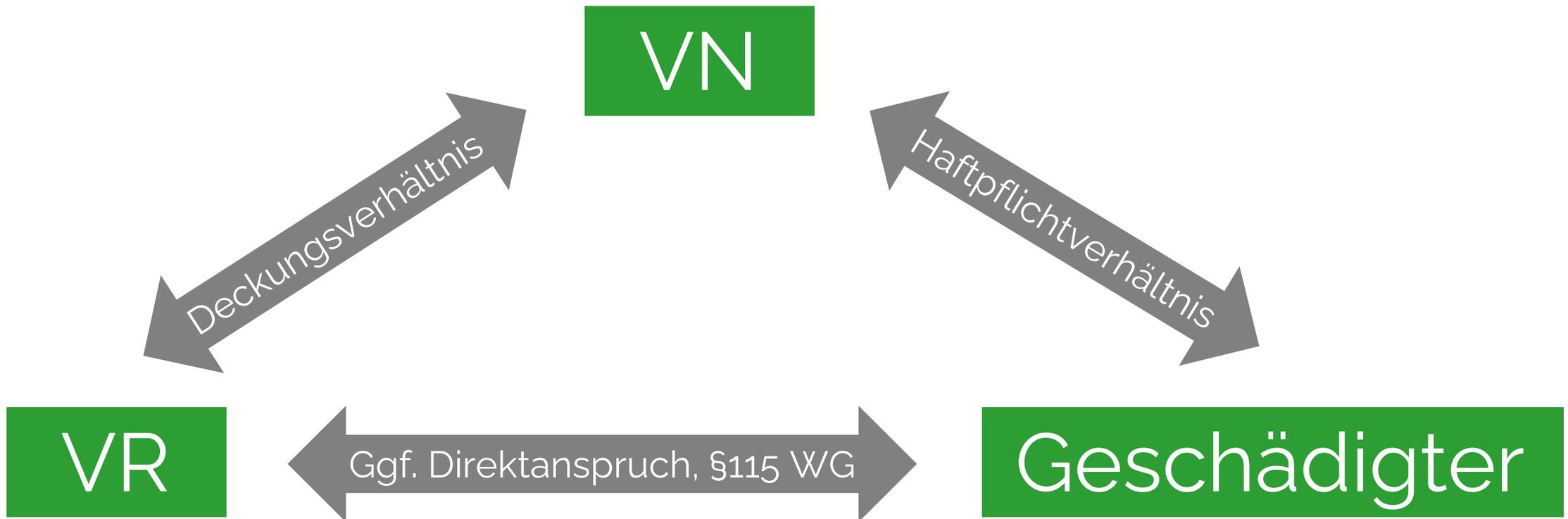
Haftpflichtversicherte Insolvenzforderungen



Versicherungszweige nach VVG



Haftpflichtversicherung Übersicht



BGH 18.12.2024, IV ZR 117/24

Risikobegrenzung D & O

Risikobegrenzung durch Kündigung im Insolvenzfall

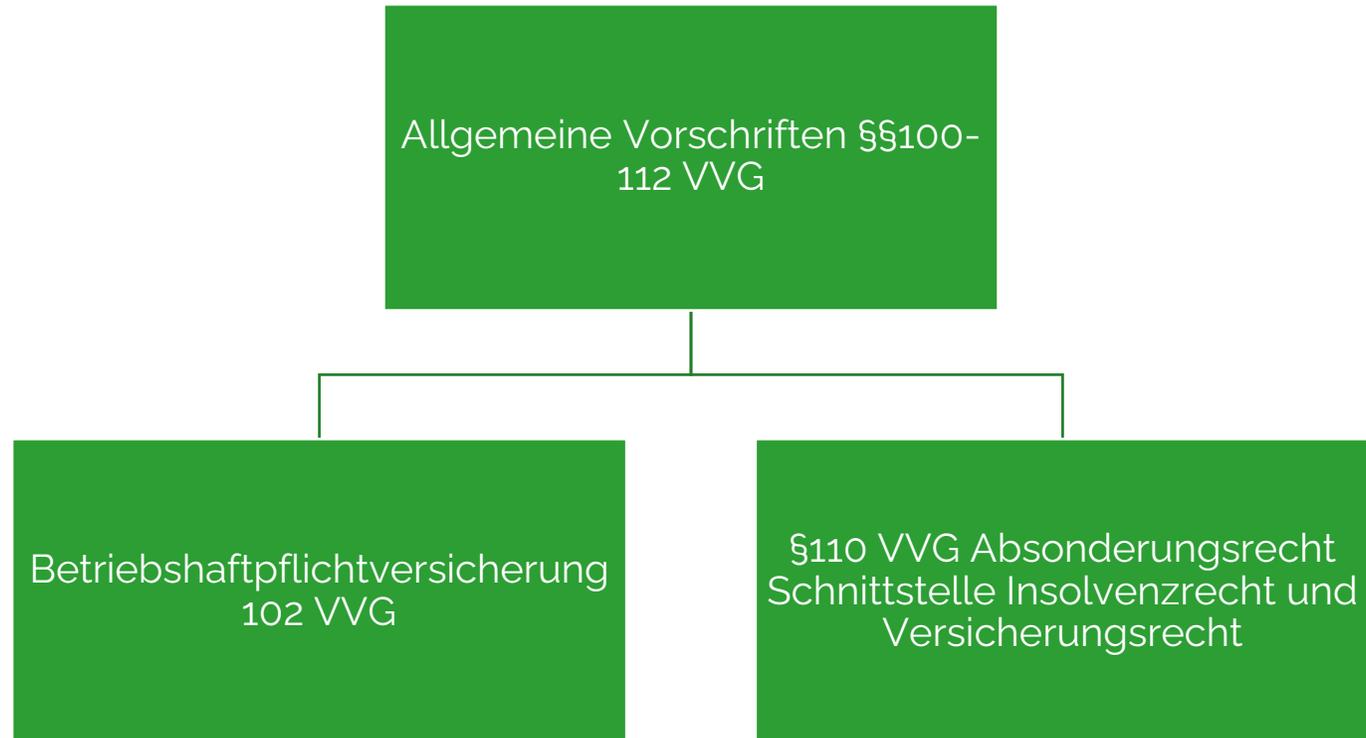
- Eine Klausel in den AVB, die das Ende des Versicherungsvertrages mit dem Ablauf der Versicherungsperiode vorsieht, in welcher der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des VN gestellt wurde, ist unwirksam.
- Die sich aus § 11 Abs. 1 und 3 VVG ergebende Mindestkündigungsfrist ist dabei nicht berücksichtigt.
- BGH 18.12.2024, IV ZR 117/24

Betriebshaftpflichtversicherung und Insolvenz

24.09.2025

Insolvenzen im Schadenfall

Einordnung Betriebshaftpflicht im VVG



Betriebshaftpflichtversicherung § 110 VVG

Ist über das Vermögen des Versicherungsnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet, kann der Dritte wegen des ihm gegen den Versicherungsnehmer zustehenden Anspruchs abgesonderte Befriedigung aus dem Freistellungsanspruch des Versicherungsnehmers verlangen.

Betriebshaftpflicht § 110 VVG abgesonderte Befriedigung

- Schutz von Schadensersatzgläubigern gegenüber haftpflichtversicherten Insolvenzschuldner
- Vorzugsrecht gegenüber sonstigen Gläubigern (nur Quote) durch Absonderung

§ 110 VVG abgesonderte Befriedigung

- Dritter ist Auftraggeber eines insolventen Bauunternehmers
- Zerstörung von Rohrleitungen bei Erdgrabungen
- Verwertung des Freistellungsanspruchs bis zur vollen Höhe des gedeckten Schadensersatzanspruches

1. Voraussetzungen des Absonderungsrechtes

- Eröffnung des Insolvenzverfahrens

Fall 1: Feststellung zur Insolvenztabelle

Sachverhalt:

VN unterhält bei VR eine Betriebshaftpflichtversicherung. VN hatte den Auftrag, bei AS die Gartenanlage neu anzulegen. Bei Pflanzarbeiten nahe der Fassade wurde das WDVS aus Unachtsamkeit mit einem Kleinbagger beschädigt. VN meldet den Schadenfall. Auf die Rückfragen des VR reagiert VN nicht mehr.

In der Zwischenzeit wurde über das Vermögen der VN das vorläufige Insolvenzverfahren eröffnet.

AS meldete seinen vermeintlichen Anspruch gegen VN zur Insolvenztabelle an. Der Insolvenzverwalter stellte den Anspruch in voller Höhe fest.

VR hält die Forderung für zu hoch und reguliert lediglich einen Teilbetrag. Damit ist AS nicht einverstanden.

Fall 1: Feststellung zur Insolvenztabelle

Argumentation Anspruchsteller (AS)

Die Feststellung der Forderung zur Insolvenztabelle entfalte in voller Höhe eine Bindungswirkung zu Lasten von VR.

Die Eintragung in die Tabelle wirke für die festgestellten Forderungen ihrem Betrag und ihrem Rang nach wie ein rechtskräftiges Urteil gegenüber dem Insolvenzverwalter und allen Insolvenzgläubigern (§ 178 III InsO). Nach der Aufhebung des Insolvenzverfahrens können die Insolvenzgläubiger, deren Forderungen festgestellt und nicht vom Schuldner im Prüfungstermin bestritten worden sind, aus der Eintragung in die Tabelle wie aus einem vollstreckbaren Urteil die Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner betreiben (§ 201 II 1 InsO).

Fall 1: Feststellung zur Insolvenztabelle

Argumentation Anspruchsteller (AS)

In analoger Anwendung von §§ 178 III, 201 II 1 InsO führe die Feststellung zur Tabelle daher zu einer Bindung auch des Haftpflichtversicherers. Hierbei bezieht er sich auf die aus dem Trennungsprinzip der Haftpflichtversicherung folgende, in § 106 S. 1 VVG vorausgesetzte Bindung des Versicherers.

Fall 1: Feststellung zur Insolvenztabelle

Argumentation Versicherer (VR)

Eine bindende Wirkung komme der Feststellung zur Tabelle nicht nach § 178 III InsO zu.

Die Feststellung zur Tabelle sei einem bindenden Anerkenntnis iSv § 106 VVG nur dann gleichzustellen, wenn das Anerkenntnis in Form der Feststellung der Forderung zur Tabelle mit Zustimmung des Versicherers erfolgt sei. Habe der Versicherer den Haftpflichtanspruch für unbegründet erachtet und eine gerichtliche Klärung für geboten gehalten, sei er an das (einseitige) Anerkenntnis des Versicherungsnehmers nur gebunden, soweit dieses der materiellen Rechtslage entspreche, was inzident im Deckungsprozess zu prüfen sei.

Fall 1: Feststellung zur Insolvenztabelle

Argumentation Versicherer (VR)

Eine Bindungswirkung der Eintragung der Haftpflichtforderung in die Tabelle könne gegenüber VR nur dann eintreten, wenn er es trotz Kenntnis von der Anmeldung der Haftpflichtforderung unterlasse, den Insolvenzverwalter anzuweisen, der Feststellung der Forderung zu widersprechen, oder eine rechtskräftige Entscheidung nach § 183 I InsO ergehe.

Vorliegend fehle es sowohl an der erforderlichen zurechenbaren Kenntnis des VR von der Feststellung zur Tabelle als auch an einer Entscheidung nach § 183 I InsO.

2. Voraussetzungen des Absonderungsrechtes

- Haftpflichtversicherungsschutz, § 100 VVG, für entstandenen Schaden
- Wichtig: Häufiges Missverständnis bei Anspruchstellern
 - Es muss eine Versicherungsdeckung für den behaupteten Anspruch bestehen. Sämtliche Einwendungen des VR bleiben bestehen, z.B. Erfüllung und Vorsatz § 103 VVG .

3. Voraussetzungen des Absonderungsrechtes

- Feststellung des Schadensersatzanspruches, § 106 VVG
- Zeitpunkt vor oder nach Insolvenz unerheblich
- Anmeldung des SEA zur Tabelle
- Anerkenntnis des SEA durch Insolvenzverwalter

Durchsetzung des Absonderungsrechts

- Geltendmachung des Rechts auf abgesonderte Befriedigung im insolvenzrechtlichen Prüfungsverfahren
- Durchsetzung des Rechts auf abgesonderte Befriedigung durch Klage gegen den Insolvenzverwalter
 - Versicherungssumme des Haftpflichtvertrages kann kleiner sein

Fallbeispiele für die Schadenbearbeitung Insolvenz bei Betriebshaftpflicht

Fall 2: Betriebshaftpflicht

VN hat als Sanitärbetrieb ein Eckventil in einem Objekt des **AS** falsch montiert. Infolgedessen kam es zu einem erheblichen Wasserschaden in der Wohnung des **AS**. Der Schaden wurde von Sachversicherer **S** reguliert. Dieser macht Schadensersatzansprüche gegen **VN** geltend. **VN** ist insolvent und es wurde das vorläufige Insolvenzverfahren eröffnet. **S** wendet sich direkt an den H-Versicherer.

Was ist zu tun?

Fall 2 Abwandlung 1 - Abgabe Verjährungsverzichtserklärung

Darf eine Verjährungsverzichtserklärung für den
Haftpflichtanspruch abgegeben werden?

Darf eine Verjährungsverzichtserklärung für den
Deckungsanspruch abgegeben werden?

Lösung: Fall 2 Abwandlung 1 - Abgabe Verjährungsverzichtserklärung

- Die Verjährungsverzichtserklärung kann für den Haftpflichtanspruch nur durch den vorläufigen Insolvenzverwalter abgegeben werden. Aber: Regulierungs- und Prozessführungsbefugnis.
- Die Verjährungsverzichtserklärung kann nach den Umständen für den Deckungsanspruch abgegeben werden.

Fall 2 Abwandlung 2 – Kein Nachweis der Anmeldung der Insolvenzforderung (Haftpflichtanspruch)

Das Insolvenzverfahren wurde durch **S** nur behauptet und nicht bewiesen. Eine Anmeldung der Insolvenzforderung (Haftpflichtanspruch) zur Tabelle ist nicht nachgewiesen.

Welche Möglichkeiten gibt es für die Sachbearbeitung?

Lösung: Fall 2 Abwandlung 2 – Kein Nachweis der Anmeldung der Insolvenzforderung (Haftpflichtanspruch)

- Die Anmeldung zur Tabelle muss durch den Gläubiger nachgewiesen werden.
- Die werkvertragliche Verjährung läuft.
- Diskussion: Vergleich zwischen **H-Versicherung** und **S/AS** ohne Anmeldung zur Tabelle
 - Risiken

Fall 2 Abwandlung 3 – Eröffnung Insolvenzverfahren während Begutachtung durch SV zu Grund und Höhe

- Es wurde ein SV zu Grund und Höhe beauftragt. Dieser hat mit der Begutachtung begonnen. Während der Begutachtung wird das vorläufige Insolvenzverfahren eröffnet.
- Welche Möglichkeiten gibt es?

Lösung: Fall 2 Abwandlung 3 – Eröffnung Insolvenzverfahren während Begutachtung durch SV zu Grund und Höhe

- Bei Eröffnung des Insolvenzverfahren sollte der SV einen Zwischenbericht auf Basis aller zu dem Zeitpunkt vorliegenden Informationen fertigen. Je nach Einzelfall ist dann eine weitere Begutachtung zu beauftragen.
- Etwaige Verletzung von Mitwirkungsobliegenheiten gegenüber Insolvenzverwalter geltend machen.
- Abforderung von Informationen zu Deckung oder Haftung des VN gegenüber Insolvenzverwalter.

Fall 2 Abwandlung 4 – Eröffnung vorläufiges Insolvenzverfahren vor Auszahlung einer Akontozahlung

- Es wurde nach Prüfung des SV ein Abschlag auf den Schaden angekündigt. Vor der Auszahlung wird das vorläufige Insolvenzverfahren eröffnet.
- **Kann der Betrag an VR S ausgezahlt werden?**

Lösung: Fall 2 Abwandlung 4 – Eröffnung vorläufiges Insolvenzverfahren vor Auszahlung einer Akontozahlung

- Grundsatz: Der AS sollte eine Zustimmung des Insolvenzverwalters einholen, z. B. Abtretungserklärung oder ausdrückliche Zustimmung.
- Einzelfall Besonderheit AS VR: Bei einem Sachversicherer könnte auch eine Freistellungserklärung gegenüber Ansprüchen Dritter akzeptiert werden.

Lösung: Fall 2 Abwandlung 4 – Eröffnung vorläufiges Insolvenzverfahren vor Auszahlung von Zahlung von Abschlag auf Zahlung - Restwerklohn VN

- Bei Kenntnis von ausstehendem Restwerklohn sollte vor Zahlungen an den Gläubiger die Zustimmung des Insolvenzverwalters eingeholt werden.

Fall 2 Abwandlung 5 –Regulierung mit Abzug der Selbstbeteiligung

- Nach Prüfung wird der Anspruch des Sachversicherer S reguliert. Im Abrechnungsschreiben wird mitgeteilt, dass die Regulierung auf Basis des Gutachtens erfolgt. Die Zahlung erfolgt mit Abzug der Selbstbeteiligung. S meint zu Unrecht.
- **Wie ist die Rechtslage?**

Lösung Fall 2 Abwandlung 5 –Regulierung mit Abzug der Selbstbeteiligung

- Der Selbstbehalt kann abgezogen werden. Es wurde eine Regulierung auf Basis des Gutachtens angekündigt.

Fall 2 Abwandlung 6 – Zahlung Vergleichsbetrag unter Abzug der Selbstbeteiligung ohne Vergleichsregelung

- Nach Prüfung des Anspruchs gegen die insolvente **VN** wird ein Vergleich mit **S** geschlossen. Bei der Zahlung des Vergleichsbetrags wird dann **ohne** Regelung im Vergleich die Selbstbeteiligung abgezogen.
- **Kann S erwarten, dass vollständig gezahlt wird?**

Lösung: Fall 2 Abwandlung 6 – Zahlung Vergleichsbetrag unter Abzug der Selbstbeteiligung ohne Vergleichsregelung

- Der im Vergleich angegebene Zahlbetrag muss im Insolvenzfall vollständig bezahlt werden.
- Die im Vergleich angegebene Summe ist der vereinbarte Betrag.
- Abzug muss im Vergleichstext konkret benannt sein.

Insolvenz des VN: Auswirkung auf das Maklermandat

Maklervollmacht

- Die Maklervollmacht entfaltet keine Wirkung, da der Insolvenzverwalter den Maklerauftrag nicht bestätigt.

Fall 2 Abwandlung 7 - Zahlung Restwerklohn

- Der insolvente **VN** hat eine Restwerklohnforderung gegen **AS**. **VN** möchte die direkte Auszahlung an sich trotz vorläufigen Insolvenzverfahrens. **VM** schaltet sich ein, dass unbedingt direkt an die **VN** gezahlt werden soll. Er versteht nicht, dass nicht durch den **H-Versicherung** gezahlt wird.
- **Was ist mitzuteilen?**

Lösung: Fall 2 Abwandlung 7 - Zahlung Restwerklohn

- Das Maklermandat ist erloschen.
- An insolventen VN kann nicht gezahlt werden.
- Der Makler muss darauf hingewiesen werden, dass Insolvenzverwalter ausschließlich entscheidungsbefugt ist.
- Probleme zwischen Maklern und Insolvenzverwaltern wegen Courtage.

Auskünfte des VR im Insolvenzfall Betriebsshaftpflicht

OLG Hamm, Beschluss v. 11.11.2022 –20 U 213/22

H-VN (Elektronunternehmen) hat durch Arbeiten an Lüftungsanlage einen Brand verursacht und ist insolvent.

Der Insolvenzverwalter hat Ansprüche aus dem Haftpflichtverhältnis freigegeben.

Die Deckungssumme ist 1 Mio Euro. Der Schaden ist 2 Mio Euro.

OLG Hamm, Beschluss v. 11.11.2022 –20 U 213/22

Der Gebäude-VR klagt gegen H-VR mit Begründung

a) es wäre eine höhere DS vereinbart

und

b) sollte die DS (nur) 1 Mio sein, ergäben sich Ansprüche wegen fehlerhafter Beratung.

Hat der Gebäude-VR einen Anspruch gegen den H-VR?

OLG Hamm, Beschluss v. 11.11.2022 –20 U 213/22

Grundsatz zur vorweggenommenen Deckungsklage:

Vorweggenommene Deckungsklage des Geschädigten gegen den Haftpflichtversicherer ist dann zulässig, wenn die Gefahr besteht, dass dem Geschädigten der Deckungsanspruch verloren geht oder wenn der VR auf Anfrage des Geschädigten, ob Versicherungsschutz bestehe, keine oder keine eindeutige Antwort gibt oder die Auskunft verweigert.

Gründe: Das LG hat festgestellt, dass der Vertrag zwischen dem Bekl. und dem Schädiger eine Deckungsgrenze von 1 Mio Euro vorsieht. Es ist einer Partei grundsätzlich zwar nicht verwehrt, eine tatsächliche Aufklärung auch hinsichtlich solcher Umstände zu verlangen, über die sie selbst kein zuverlässiges Wissen besitzt und auch nicht erlangen kann, die sie aber nach Lage der Verhältnisse für wahrscheinlich oder möglich hält. Eine Behauptung ist aber dann unbeachtlich, wenn sie **ohne greifbare Anhaltspunkte** für das Vorliegen eines bestimmten Sachverhalts willkürlich „aufs Geratewohl“ oder „**ins Blaue hinein**“ aufgestellt worden ist. Dies gilt ganz unabhängig davon, dass es erstaunlich erscheint, dass ein VR – soweit vorgetragen oder sonst ersichtlich, ohne konkrete Anhaltspunkte - einem anderen VR vorwirft, falsche Angaben zur Versicherungssumme zu machen.

Die Berufung ist auch unter dem Gesichtspunkt einer von der Kl. geltend gemachten Verletzung der **Beratungspflichten des H-VR** offensichtlich unbegründet. Die vorweggenommene Deckungsklage des Geschädigten ist als Ausnahmefall des Prinzips der Trennung von Deckungs- und Haftpflichtverhältnis auf **eng begrenzte Fallkonstellationen** beschränkt. Um diesen vertraglichen Deckungsanspruch des Schädigers, für den eine Sozialbindung anerkannt ist, geht es aber nicht, wenn der Geschädigte (oder der den Regress betreibende Gebäude-VR) meint, der H-VR **schulde** dem Schädiger Schadenersatz über die **vereinbarte Haftungshöchstgrenze** hinaus.

Eine **Pflicht zur Beratung über die Deckungssumme** dient dem **VN**.

Es handelt sich um einen Anspruch wie jeder andere, der nicht von einem Dritten, sondern nur von dem **Anspruchsinhaber** geltend gemacht werden kann. Damit ist eine Übertragung der Grundsätze der vorweggenommenen Deckungsklage des Geschädigten aufgrund der Sozialbindung der Haftpflichtversicherung auf Schadensersatzansprüche wegen einer **möglichen Beratungspflichtverletzung** nicht angezeigt.

Auskunftspflicht des VR im Insolvenzfall

- DSGVO wirkt zu Gunsten des VR
- Dienstleistungs-VO
- Vertragliche Vereinbarungen

Regelung zu Auskünften im GU-Vertrag

- 18.3 Der AN hat dem AG jederzeit auf Verlangen das Bestehen des Deckungsschutzes und die pünktliche Zahlung der Versicherungsprämien nachzuweisen. Mit Baubeginn hat er dem AG eine Kopie des Versicherungsvertrags / der Versicherungsverträge zu übergeben. Der Abschluss der vorgenannten Versicherungen ist zusätzlich Fälligkeitsvoraussetzung für alle Zahlungen nach diesem Vertrag. Erfolgt ein entsprechender Nachweis trotz fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist nicht, ist der AG – vorbehaltlich der Ausübung der außerordentlichen Kündigungsbefugnis – berechtigt, die entsprechenden Versicherungsverträge abzuschließen und die ihm hierdurch entstehenden Kosten von Abschlagszahlungen abzuziehen. Der AN ermächtigt den AG, in Schadensfällen unmittelbar Kontakt mit der Versicherung aufzunehmen, von diesen Informationen über das Versicherungsverhältnis abzufordern und Verhandlungen zu führen.

Betriebshaftpflicht

§ 21 Haftpflichtversicherung

- 21.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung zu den üblichen Versicherungsbedingungen abzuschließen und dem Auftraggeber durch Vorlage eines entsprechenden Versicherungsnachweises das Bestehen einer solchen Versicherung zu bestätigen. Die Deckungssummen dieser Versicherung müssen pro Schadensfall mindestens betragen:
- 21.1.1. für Personenschäden: 3 Mio EUR pro Schadensfall und Person
 - 21.1.2. für alle sonstigen Schäden: 3 Mio EUR pro Schadensfall
- 21.2. Der Auftragnehmer tritt hiermit seine Freistellungsansprüche gegen die Versicherung an den Auftraggeber ab. Dieser nimmt die Abtretung an. Sollte die Abtretung nach den Versicherungsbedingungen ausgeschlossen sein, weist der Auftragnehmer die Versicherung unwiderruflich an, Leistungen nur an den Auftraggeber zu erbringen. Der Auftragnehmer wird den Eingang der schriftlichen Anweisung spätestens zwölf Tage nach Vertragsschluss nachweisen.
- 21.3. Das Vorhandensein des Versicherungsschutzes ist dem Auftraggeber auf Nachfrage nachzuweisen.

Praxishinweis Betriebshaftpflichtversicherung

- Ein allgemeines Auskunftersuchen sollte allgemein beantwortet werden,
- Name der VN und Bestand Haftpflichtversicherung.
- Bei vertraglichen Vereinbarungen können weitergehende Auskunftsansprüche bestehen.

Berufshaftpflicht und Insolvenzrecht § 115 VVG Direktanspruch

BGH, Urteil vom 25.01.2023 – IV ZR 133/21 - Direktanspruch bei Insolvenz

Revisionsentscheidung zu OLG Köln, Urteil vom 11.05.2021 – 9 U 145/20 -

Sachverhalt:

- Ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des A wurde **2012** mangels Masse abgewiesen. Das AG Hagen ordnete **2013** einen Eintrag hierüber in das Schuldnerverzeichnis an.
- Das LG Köln gab der auf 300.000,00 € gerichteten Klage dem Grunde nach statt.
- Das OLG Köln gab der Berufung der V statt und wies die Klage wegen nicht nachgewiesener Passivlegitimation der beklagten Versicherung ab. **Die Revision der K führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.**

BGH, Urteil vom 25.01.2023 – IV ZR 133/21 - Direktanspruch bei Insolvenz

Leitsatz:

Die Voraussetzungen des § 115 Abs. 1 S. 1 VVG müssen nur bei Bestehen des geltend gemachten Schadenersatzanspruchs vorliegen und können zu einem beliebigen Zeitpunkt vor Schluss der mündlichen Verhandlung eintreten.

(amtlicher Leitsatz)

BGH, Urteil vom 25.01.2023 – IV ZR 133/21 - Direktanspruch bei Insolvenz

Rechtsnorm:

Versicherungsvertragsgesetz

Teil 2 - Einzelne Versicherungszweige (§§ 100 - 208)

Kapitel 1 - Haftpflichtversicherung (§§ 100 - 124)

Abschnitt 2 - Pflichtversicherung (§§ 113 - 124)

§ 115
Direktanspruch

(1) ¹Der Dritte kann seinen Anspruch auf Schadensersatz auch gegen den Versicherer geltend machen,

1. wenn es sich um eine Haftpflichtversicherung zur Erfüllung einer nach dem Pflichtversicherungsgesetz bestehenden Versicherungspflicht handelt oder
2. wenn über das Vermögen des Versicherungsnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet oder der Eröffnungsantrag mangels Masse abgewiesen worden ist oder ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt worden ist oder
3. wenn der Aufenthalt des Versicherungsnehmers unbekannt ist.

BGH, Urteil vom 25.01.2023 – IV ZR 133/21 - Direktanspruch bei Insolvenz

Kernaussagen OLG Köln:

- Ein Fall des **§ 115 Abs. 1 Nr. 2 VVG** ist auf Basis des Beschlusses des AG Hagen vom 13.12.2012 (Insolvenzverfahren mangels Masse abgewiesen) **nicht zu bejahen**.
- Die Voraussetzungen des § 115 Abs. 1 Nr. 2 VVG müssen zum Zeitpunkt der Klageerhebung vorliegen oder zumindest während des Rechtsstreits eintreten. Der Abweisung des Insolvenzverfahrens aus 2012 kommt in **2018 keine anspruchsbegründende Wirkung mehr** zu.

Kritische Besprechung des Urteils: Prof. Dr. Fortmann, r+s 2021, S. 513 ff.

BGH, Urteil vom 25.01.2023 – IV ZR 133/21 - Direktanspruch bei Insolvenz

Kernaussagen / Argumentation BGH:

- Es genügt für einen Direktanspruch, dass die Voraussetzungen des § 115 Abs. 1 S. 1 VVG zu einem beliebigen Zeitpunkt vor Schluss der mündlichen Verhandlung eintreten/eingetreten waren. Trotz ihres späteren Wegfalls bleibt der Direktanspruch gegen den Versicherer bestehen.
- **Für den gesetzlichen Schuldbeitritt des Versicherers müssen die Voraussetzungen des § 115 Abs. 1 S. 1 VVG nur bei Bestehen des Schadenersatzanspruchs des Geschädigten gegen den VN erfüllt sein.**
- Das Vorliegen der Anforderungen für den gesetzlichen Schuldbeitritt des Versicherers noch im Rechtsstreit ist nicht erforderlich.

BGH, Urteil vom 25.01.2023 – IV ZR 133/21 - Direktanspruch bei Insolvenz

Kernaussagen / Argumentation BGH:

- Der Direktanspruch erleichtert dem Geschädigten die Realisierung des Ersatzanspruchs auch dann noch, wenn eine Inanspruchnahme des Schädigers nach Vorliegen der Voraussetzungen des § 115 Abs. 1 S. 1 VVG wieder Aussicht auf Erfolg bietet (Verbraucherschutz).
- Der Geschädigte muss sich auf das Fortbestehen des Direktanspruchs verlassen können. Eine Kopplung an die Entwicklung der Vermögenssituation des Schädigers (Nr. 2) bzw. dessen Verhalten (Nr. 3) wären mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit nicht vereinbar, da sich der Geschädigte zu keinem Zeitpunkt auf den Erfolg seiner Klage verlassen könnte.

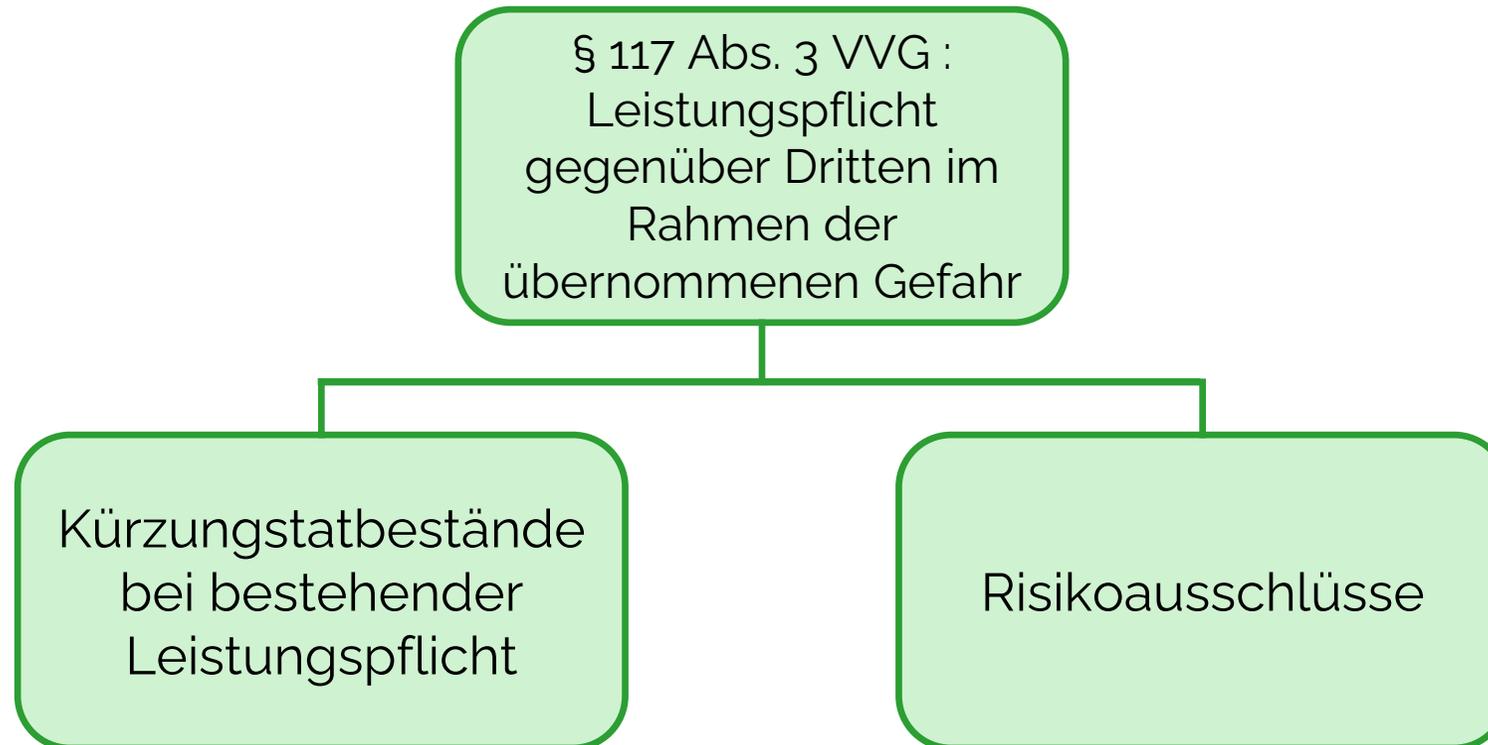
Praxishinweise

- Sämtliche Einwendungen zum Haftpflichtverhältnis einschließlich Mitverschulden des Auftraggebers können erhoben werden.
- Alle deckungsrechtlichen Einwendungen zum Deckungsverhältnis können erhoben werden, insbesondere wissentliche Pflichtverletzungen, Verstoß gegen das Berufsbild, Mitwirkungen zu Meldeobliegenheiten, §86 Abs. 2 VVG.

**Fall
Direktanspruch bei Insolvenz und
wissentliche Pflichtverletzung
OLG Köln Beschluss
(10.08.2023, 9 U 241/22)**

Berufshaftpflicht Bau

§ 117 Abs. 3 VVG : Leistungspflicht gegenüber Dritten im Rahmen der übernommenen Gefahr



§ 117 Abs. 3 VVG : Leistungspflicht gegenüber Dritten im Rahmen der übernommenen Gefahr

- Prämienverzug (§§ 37, 38)
- Verletzung vorvertraglicher Anzeigepflichten (§§ 19 ff.)
- Gefahrerhöhung (§§ 23 ff.)
- Verletzung vertraglicher Obliegenheit (§ 28)

→ Leistungspflicht gegenüber dem Dritten

- Risikoausschlüsse, z. B.
- Vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalles
- Wissentliche Pflichtverletzung

→ **Keine** Leistungspflicht gegenüber Dritten

OLG Köln Beschluss (10.08.2023, 9 U 241/22) Direktanspruch bei Insolvenz und wissentliche Pflichtverletzung

Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen

Sachverhalt:

- VN unterhielt bei VR (Beklagte) als Architekt eine Berufshaftpflichtversicherung. VN ist mittlerweile insolvent.
- VN hat für die Bauherrn (Kläger) die Sanierung eines mehr als 40 Jahre alten Gebäudes geplant. Im vorangegangenen Haftpflichtprozess wurde VN verurteilt, Kostenvorschuss an die Kläger zu zahlen. Die Bodenplatte verfügt nicht über eine Abdichtung. Die Außenwandabdichtung war im Rahmen der Sanierung nicht erneuert worden und nicht mehr funktionsfähig.
- Die Kläger machen einen **Direktanspruch gemäß § 115 VVG** gegenüber VR geltend (Deckungsprozess).

Leitsatz 1

Der Architekt verletzt seine beruflichen Kardinalpflichten, wenn er bei der Planung der kompletten Instandsetzung eines Gebäudes, das älter als 40 Jahre ist, die Funktionstauglichkeit der vorhandenen Abdichtung nicht prüft und die sich aus der DIN 18195 ergebenden Abdichtungsanforderungen missachtet.

Leitsatz 2

Das Haftpflichturteil entfaltet im nachfolgenden Deckungsprozess Bindungswirkung jedenfalls insoweit, als es um den Haftungstatbestand geht. Es ist im Deckungsprozess nicht mehr möglich, eine andere schadenverursachende Pflichtverletzung des Versicherungsnehmers zu Grunde zu legen als dies im Haftpflichtprozess geschehen ist (BGH, IBR 2004,547).

Leitsatz 3

Eine wissentliche Pflichtverletzung, die zum Ausschluss des Versicherungsschutzes führt, begeht nur der Versicherungsnehmer, der die verletzten Pflichten positiv kennt. Bedingter Vorsatz, bei dem er die Rede stehende Verpflichtung nur für möglich hält, reicht dafür ebenso wenig aus wie fahrlässige Unkenntnis. Es muss vielmehr feststehen, dass der Versicherungsnehmer die Pflichten zutreffend gesehen hat und das Bewusstsein hatte, pflichtwidrig zu handeln.

Leitsatz 4

Darlegungs- und beweispflichtig für die Verwirklichung der subjektiven Tatbestandsmerkmale des Risikoausschlusses ist der Versicherer. Er muss darlegen, der Versicherungsnehmer habe gewusst, wie er sich hätte verhalten müssen. Dies bedeutet, dass zunächst der Versicherer einen Lebenssachverhalt vorzutragen hat, der auf eine Wissentlichkeit der Pflichtverletzung des Versicherungsnehmers zumindest hindeutet.

Leitsatz 5

Der Vortrag weiterer zusätzlicher Indizien ist nach ständiger Rechtsprechung dann entbehrlich, wenn es sich um die Verletzung elementarer beruflicher Pflichten handelt, deren Kenntnis nach der Lebenserfahrung bei jedem Berufsangehörigen voraus gesetzt werden kann (hier bejaht). Diese Grundsätze gelten auch für den Direktanspruch gegen die Versicherung gem. § 115 VVG.

Abwandlung 1

Ingenieurbüro I hat die Dienstanweisung keine Planung ohne Baugrundgutachten durchzuführen. Der junge Mitarbeiter M hat dann einen Fachmarkt ohne Baugrundgutachten geplant. Es kam zu erheblichen Setzungen. Der Fachmarkt konnte nicht in Betrieb genommen werden. Versicherer V lehnt die Deckung ab, da für die Planung der Bauwerksabdichtung ein Baugrundgutachten erforderlich ist und das Planen ohne Baugrundgutachten eine wissentliche Pflichtverletzung ist. Wie wird das OLG entscheiden?

Abwandlung 2

Die A Berufshaftpflicht hat für den bei ihr Versicherten Architekten einen Wasserschaden reguliert. Es wurde ohne Baugrundgutachten geplant. Betriebshaftpflichtversicherer B verweigert die Übernahme der bei ihm versicherten Folgeschäden. Es hätte wegen wissentlicher Pflichtverletzung keine Regulierung erfolgen dürfen.

Prozessuale Fragen

Bestreiten von Tatsachen durch den VR mit Nichtwissen

BGH, Urteil vom 23. Juli 2019 – VI ZR 337/18 –

- Eine Erklärung mit Nichtwissen ist nur über Tatsachen zulässig, die weder eigene Handlungen der Partei noch Gegenstand ihrer eigenen Wahrnehmung gewesen sind. Außerhalb des Bereichs der eigenen Handlungen und eigenen Wahrnehmung der Partei ist eine Erklärung mit Nichtwissen allerdings auch dann unzulässig, wenn und soweit eine Informationspflicht der Partei hinsichtlich der vom Gegner behaupteten Tatsachen besteht. (Rn.9)

BGH, Urteil vom 23. Juli 2019 – VI ZR 337/18 –

- 2. Einen nach einem Verkehrsunfall in Anspruch genommenen Haftpflichtversicherer trifft die Pflicht, sich bei seinem Versicherungsnehmer und etwaigen unfallbeteiligten Mitversicherten zu erkundigen, ob der Vortrag des Geschädigten zum Unfallgeschehen zutrifft, bevor er sich zum klägerischen Vorbringen einlässt. Will er sich mit Nichtwissen erklären, muss er hinreichende Gründe dafür darlegen, warum er sich auf der Grundlage der erteilten Auskünfte nicht dazu einlassen kann, ob das Vorbringen des Geschädigten zutrifft. (Rn.18)

Bestreiten mit Nichtwissen

- OLG Dresden § 115 Abs 1 S 1 Nr 1 VVG, § 138 Abs 3 ZPO 1. Der im Wege des Direktanspruchs verklagte Haftpflichtversicherer kann sich auch dann mit Nichtwissen verteidigen, wenn sein Versicherungsnehmer selbst wegen der prozessualen Wahrheitspflicht daran gehindert wäre.(Rn.15)

Bestreiten mit Nichtwissen

- 2. Allerdings setzt dies voraus, dass sich der Versicherer zuvor bei dem Versicherungsnehmer und einem etwaigen unfallbeteiligten Mitversicherten pflichtgemäß erkundigt hat. Ein hinreichendes Bemühen ist gegenüber dem Gericht offenzulegen; unterbleibt dies, gilt der Sachvortrag der Gegenseite als zugestanden.(Rn.16)

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**